

GEMEINDE HEUCHLINGEN  
OSTALBKREIS

BEBAUUNGSPLAN

“TIEFENBACH WEST  
1. ERWEITERUNG – 1. ÄNDERUNG“

Planungsrechtliche Festsetzungen  
Örtliche Bauvorschriften

Stand 24.05.2024 / 30.09.2024

VERFAHRENSVERMERKE

Satzungsbeschluss

gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO vom Gemeinderat gefasst am .....

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes bestehend aus:

Planzeichnung, Stand ..... und Textteil, Stand .....

mit dem am ..... gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Heuchlingen, den .....  
Peter Lang, Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

In Kraft getreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung des  
Bebauungsplanentwurfes mit Begründung im Amtsblatt Nr. ....

am: .....

Heuchlingen, den .....  
Peter Lang, Bürgermeister

Siegel



Bürgermeisteramt  
Küferstr. 3  
73572 Heuchlingen  
Tel. 07174-82090  
info@heuchlingen.de  
www.heuchlingen.de

BEARBEITUNG:

**bloss**  
architektur

Dipl.-Ing. Armin u. Magdalena Bloss  
Freie Architekten, GbR  
Fetzerstr. 4, 70199 Stuttgart  
Zweigst.: Eichenstr. 51, 73486 A'felden  
Tel. 0711-6207517  
info@bloss-architektur.de  
www.bloss-architektur.de

## A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### Gesetzliche Grundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. I S 2023 I Nr. 394)

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 176)

**Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

#### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO

WA: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Bau NVO.

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind gemäß §1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO

##### 2.1 Grundflächenzahl § 19 BauNVO

Im Plangebiet ist eine maximale Grundflächenzahl von 0,30 zulässig.

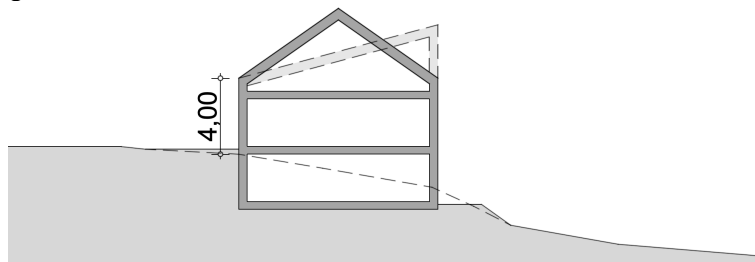
##### 2.2 Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO

Im Plangebiet ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

##### 2.3 Höhe der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §18 BauNVO

Hauptgebäude sind bergseitig mit einer maximalen Traufhöhe von 4,00 m auszuführen.

Die Traufhöhe wird bergseitig ab der **vorhandenen Geländeoberfläche** bis zum **Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut** gemessen.



**3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO

3.1 Bauweise

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Die Bauweise ist als offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.  
Hauptgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 (5) BauNVO

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig.

Nebenanlagen die Gebäude sind, wie Garten- oder Gewächshäuser, sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Gebäudehöhe von 2,50 m zulässig. Mit ihnen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten.

Für Garagen und Carports gelten gesonderte Festsetzungen (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Punkt 4).

**4. Stellplätze, Garagen, Carports und Zufahrten**

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 (6) BauNVO

In Verbindung mit § 9 (1) Nr. 25a

Oberirdische PKW-Stellplätze mit ihren Zufahrten sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.

Garagen und Carports sind nur innerhalb des Baufensters sowie innerhalb der Fläche für Garagen zulässig.

Mit der Zufahrtsseite von geschlossenen Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mind. 5,00 m, mit den restlichen Seiten ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Mit Carports ist mit allen Seiten ein Abstand von 2,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

**5. Beschränkung der Zahl der Wohnungen**

§ 9 (1) 6 BauGB

Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

Je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohnung zulässig.

**6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

§ 9 (1) 20 BauGB

6.1 Befestigte Flächen

Die befestigten Flächen, wie Stellplätze, Zufahrten, Fußwege sind wasserdurchlässig herzustellen. Das überschüssige Oberflächenwasser ist an den Mischwasserkanal abzuleiten.

6.2 Bodenaushub

Die ausgehobenen Böden innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind auf den jeweiligen Grundstücken möglichst vollständig wieder einzubauen. Der hochwertige Oberboden und der Bodenaushub sind während der Bauzeit getrennt für den Wiedereinbau zu lagern.

**7. Pflanzgebote**

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

7.1 Pflanzgebot auf dem Privatgrundstück

Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

*Hinweis: Bei den Abständen der zu pflanzenden Bäume zu Nachbargrenzen sind die Vorgaben gemäß §16 Nachbarrechtsgesetz zu beachten.*

## B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Gesetzliche Grundlagen

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlässt die Gemeinde durch Satzung folgende örtliche Bauvorschriften:

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

##### 1.1 Dachform und Dachaufbauten

Für die Hauptgebäude sind folgende Dachformen und -neigungen zulässig:

- Sattel- u. Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 35°
- Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 15°

Für die Nebengebäude und Garagen sind folgende Dachformen und -neigungen zulässig:

- Sattel-, Walm- und Pultdächer mit einer Dachneigung bis 6°
- Flachdächer

##### 1.2 Dachaufbauten

Gaube und Zwerchgiebel sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig.

Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten (Gaube u. Zwerchgiebel) darf je Dachseite nicht mehr als 50% der Länge des Hauptgebäudes betragen.

Die Seitenwände der Dachgaube und Zwerchgiebel sind senkrecht zur Dachhaut zu führen. Der Abstand der Seitenwände zum Ortsgang muss mind. 2,50 m, der Abstand zwischen den Gauben mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand zum Dachfirst des Hauptdaches muss senkrecht gemessen mind. 0,50 m betragen.

##### 1.3 Dachdeckung

Die geneigten Dächer der Hauptgebäude sind in roten, braunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen auszuführen.

Aufbauten zur Nutzung der Sonnenenergie (z.B. Verglasungen, PV-Anlagen, Sonnenkollektoren) sind zulässig.

*Hinweis: Es wird auf die Verpflichtung zur Anbringung einer Photovoltaikanlage auf Neubauten gemäß Klimaschutzgesetz BW hingewiesen.*

## 2. **Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen**

### § 74 (1) Nr. 3 LBO

#### 2.1 Geländemodellierung

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis höchstens  $\pm 1,50$  m zugelassen. Höhenunterschiede im Gelände zwischen den Grundstücken müssen ausgeglichen werden.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Zwischen einzelnen Stützmauern ist ein Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten. Die dazwischen liegende Fläche ist zu bepflanzen.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Stützmauern ein Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten. Stützmauern zur Geländeabgrabung auf dem eigenen Grundstück müssen auch von Nachbargrenzen einen Abstand von mind. 1,00 m zur Grundstücksgrenze aufweisen.

Stützmauern sind nur als trocken versetzte Natursteinmauern zulässig. Zur Sicherung von Garagen- oder Stellplatzzufahrten dürfen entlang der Grenze auch Sichtbeton-Stützmauern (Ortbeton oder großformatige Fertigteile, keine Betonpflanzsteine oder ähnliches) ausgeführt werden.

Dem Bauantrag sind entsprechende Pläne beizufügen (Aufsicht/Grundriss, Schnitte) in denen die vorhandene sowie die geplante Geländemodellierung dargestellt sind.

#### 2.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als offene Holzzäune, Stahlstabzäune, Hecken oder eingegrünte Drahtzäune zulässig. Das Vorhängen oder Einarbeiten von Kunststofffolien an Zäunen ist nicht zulässig.

Die Einfriedigungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche die Höhe von 0,8 m, gemessen ab Oberkante Bordstein, nicht überschreiten und sind mind. 0,50 m von der Straßenbegrenzung zurückzusetzen (maßgebend ist die Hinterkante Bordstein bis Vorderkante Einfriedung).

## 3. **Regenwasserrückhaltung und -ableitung** § 74 (3) Nr. 2 LBO

Die Bauplatzwerker müssen auf ihrem Baugrundstück einen Regenrückhaltebehälter (Zisterne) einrichten, dessen frei zu haltender Speicherraum mindestens  $2 \text{ m}^3$  je  $100 \text{ m}^2$  angeschlossene Dachfläche betragen muss. Begrünte Flachdächer, deren Substratstärke mind. 10 cm beträgt, werden nicht angerechnet.

Die Entleerung des gespeicherten Wasserinhaltes hat über eine Drosseleinrichtung ( $0,15 \text{ l/s/100 m}^2$  Dachfläche) zu erfolgen und ist an den Regenwasserkanal anzuschließen.

*Hinweis: Soll in der Zisterne Regenwasser auch zur privaten Nutzung (z.B. Garten gießen) gesammelt werden, muss der geforderte Speicherraum um das gewünschte Volumen vergrößert werden.*

**4. Stellplatzverpflichtung § 74 (2) LBO**

Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze oder Garagen bzw. Carports nachzuweisen. Die Summe der Stellplätze je Wohnhaus wird aufgerundet.

**5. Ordnungswidrigkeiten § 75 (3) 2 LBO**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO ergangenen "Örtlichen Bauvorschriften" (Abschnitt B) zuwiderhandelt.

## C. HINWEISE

### 1. Standorte für die öffentliche Straßenbeleuchtung

Zur Errichtung von Beleuchtungskörpern (Mastleuchten) sind Standorte auch auf privaten Grundstücken erforderlich. Die notwendigen Fundamente, Leitungsführungen und der Beleuchtungskörper sind vom Anlieger gemäß § 126 BauGB zu dulden.

### 2. Nachweis auf Altlasten, Munitionsreste etc.

Beim Auffinden von Altlasten, Munitionsresten etc. im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist die Baustelle sofort einzustellen und entsprechend der Gefahr abzusichern. Die zuständige Fachbehörde (Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht) und die Gemeindeverwaltung ist sofort zu unterrichten. Aufgebrachte Abfälle dürfen ohne Genehmigung der Fachbehörde nicht entfernt und anderweitig deponiert werden. Die Beseitigung aller Altlasten gehen zu Lasten der Grundstücksbesitzer und deren Rechtsnachfolger.

Sollten Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bei der weiteren Planung bekannt oder bei der späteren Ausführung aufgefunden werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis, Amt für Umweltschutz, umgehend zu informieren.

### 3. Hinweis zu unbekanntem Funden

Beim Vollzug der Planung könnten bisher unbekannte Funde entdeckt werden.

Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

### 4. Hinweis auf Freiflächengestaltung

Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten (§9 Abs. 1 LBO BW).

Die Rodung der vorhandenen Gehölze muss gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Gemäß dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) ist laut §21a das Bedecken von Gartenflächen mit Kies, Schotter und vergleichbaren Materialschüttungen sowie die Bedeckung mit wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien nicht zulässig.



## **5. Hinweise zu Lärmemissionen durch Stationäre Geräte und Baulärm**

Von stationären Geräten (wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen oder Lüftungsgeräte) oder deren nach Außen gerichtete Komponenten können störende Lärmemissionen ausgehen. Auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ wird hingewiesen. Die in der Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schalleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.

Während der Bauausführung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und die dort unter 3.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte zu beachten und einzuhalten.

## **6. Hinweise zu Drainagen**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg und Wasserhaushaltsgesetz, die Einleitung von Schichten- und Grundwasser in den öffentlichen Kanal nicht zulässig ist. Beim Bau von Drainagen ist dies über eine grundstücksbezogene Baugrunduntersuchung nachzuweisen.

Weiter wird auf die Einhaltung der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde verwiesen.

## **7. Hinweis auf Zisternen / Brauchwasseranlagen**

Das Landratsamt Ostalb, Geschäftsbereich Gesundheit weist auf die Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen hin. Bei der Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser), müssen das DVGW Arbeitsblatt W 555, der § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung beachtet werden.

## **8. Hinweise zu insektenfreundlicher Beleuchtung**

Zum Schutz von Insekten sollte die Beleuchtung auch auf den privaten Grundstücken "insektenfreundlich" ausgeführt werden.

Hierzu sollten insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigem Umfang und Intensität (ggf. zeit- oder sensorengesteuerte Abschaltvorrichtungen);
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen;
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten;
- Verwendung von staubdichten Konstruktionen des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.

## **9. Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

### Ingenieurgeologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Löwenstein- sowie der Trossingen-Formation (jeweils Mittelkeuper).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine der Trossingen-Formation können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.

In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

#### Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

#### Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

### **10. Hinweise der Polizeidirektion Aalen**

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder

Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

#### Orientierung und Sichtbarkeit

Die gute Orientierung und Sichtbarkeit der Erschließungswege und Hauseingänge sind zur Vermeidung von Unsicherheitsgefühlen der Bewohner sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Wege sollten übersichtlich angeordnet und genügend breit sein sowie oberirdisch geführt werden. Die Flächen zwischen den Gebäuden sollten freie Blickbeziehungen und Transparenz bieten.

#### Beleuchtung

Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle.

#### Freiflächen

Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollten klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist zu achten.

#### Technische Sicherung

Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegen gewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden.

Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz ist zudem im Internet unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) erhältlich.

Nachweislich misslingen über ein Drittel der Einbrüche durch vorhandene Sicherungseinrichtungen und eine aufmerksame Nachbarschaft. Dies zeigt: Einbruchschutz lohnt sich! Investieren Sie deshalb in Sicherungstechnik – hierzu bieten seit 2014 die KfW sowie seit 2021 die Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Bundesregierung finanzielle Anreize.

Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) hat in Kooperation mit der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Förderprodukte für Investitionen in Sicherheitstechnik zum Einbruchschutz entwickelt.

Gefördert werden Investitionen in Sicherheitstechnik sowohl als Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz als auch in Kombination mit Barriere reduzierenden oder energieeffizienten Maßnahmen.

Auch einzelne Länderprogramme fördern den Einbau von geeigneter Sicherheitstechnik. Informationen zu den Förderprogrammen gibt es auf der Webseite des DFK unter:

[www.kriminalpraevention.de/einbruchschutz/finanzanreize.html](http://www.kriminalpraevention.de/einbruchschutz/finanzanreize.html)

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Aalen, Standort Schwäbisch Gmünd, bietet den Bauträgern/Bauherren eine kostenlose und unverbindliche Beratung hinsichtlich eines individuellen Sicherungskonzeptes an.

Kontaktadresse:  
Polizeipräsidium Aalen  
Referat Prävention  
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle  
Waisenhausgasse 1 - 3  
73525 Schwäbisch Gmünd

Tel.: 07171/7966503 (AB)

E-Mail: [schwaebisch-gmuend.praevention.kbst@polizei.bwl.de](mailto:schwaebisch-gmuend.praevention.kbst@polizei.bwl.de)